

Presseerklärung

der Forschungsstelle NS-Pädagogik:

BILD-Zeitung verstößt gegen das
Diskriminierungsverbot



Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0891/16/2-BA

Presseerklärung der Forschungsstelle NS-Pädagogik:

Beschwerde erfolgreich: BILD-Zeitung verstößt gegen das Diskriminierungsverbot

Der Deutsche Presserat, sein Beschwerdeausschuss, hat einstimmig festgestellt, dass die Redaktion der Frankfurter BILD-Zeitung mit seinem Artikel „*Besoffener Pole rastet mehrmals im Bahnhof aus*“ gegen das Diskriminierungsverbot des Pressekodex verstoßen hat.

Wörtlich heißt es:

„Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung ... einen **Verstoß gegen das** in Ziffer 12 des Pressekodex niedergelegte **Diskriminierungsverbot.**“

Nicht einfach bei der Polizei abschreiben

Presserat erhält 2016 mehr Beschwerden wegen diskriminierender Berichte als im Vorjahr

Von **Martín Steinhagen**

Es ist eine grundlegende Richtlinie des Pressekodex, gegen die in jüngster Zeit aber immer wieder verstoßen wurde: „In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.“

So steht es in Ziffer 12, Absatz 1 des Kodex des Deutschen Presserats. Vielfach war im Zuge der Debatte über die Flüchtlingspolitik zuletzt die Forderung zu hören, die Nationalität mutmaßlicher Täter solle genannt werden – zumeist war implizit gemeint: wenn es sich nicht um Deutsche handelt.

In einer aktuellen Entscheidung hat das Selbstkontroll-Organ der großen deutschen Verleger- und Journalistenverbände nun bekräftigt, dass Redaktionen aus ethischer Sicht nicht einfach Angaben zur Nationalität aus

Mitteilungen der Polizei übernehmen dürfen. Im konkreten Fall ging es um einen Bericht in einer großen Boulevardzeitung: „Besoffener Pole rastet mehrmals im Bahnhof aus“ war er überschrieben. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses des Presserats erkannten in der dreimaligen Nennung der Nationalität im Text einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, weil ein „begründbarer Sachbezug“ fehle.

Sie wiesen die Argumentation der Zeitung zurück, die Erwähnung der Nationalität in einer Pressemitteilung der Polizei rechtfertige die Nennung. Jede Redaktion müsse selbst presseethisch prüfen, ob solche Angaben übernommen werden, heißt es in der Entscheidung, die der FR vorliegt. Der Ausschuss erteilte der Redaktion einen Hinweis, die schwächste Form der Missbilligung.

Eingereicht hatte die Beschwerde der Erziehungswissenschaftler Benjamin Ortmeier, der an der Frankfurter Goethe-Universität die Forschungsstelle NS-

Pädagogik leitet. Es sei „richtig und nötig“, nationalistischer und rassistischer Berichterstattung in der Presse durch Beschwerden an den Deutschen Presserat entgegenzutreten, kommentierte Ortmeier die Entscheidung. Seine Forschungsstelle sehe es bei der Vorbereitung von Studierenden auf den Lehrerberuf als Aufgabe an, derartiger „Stimmungsmache“ entgegenzutreten, auch und gerade, wenn diese „in einem Presseorgan oder gar in Mitteilungen der Bundespolizei begünstigt wird“.

Insgesamt weniger Klagen

Im vergangenen Jahr erreichten den Presserat nach eigenen Angaben insgesamt 1851 Beschwerden, 2015 waren es 2358. Damals hatten sich viele Menschen wegen der Berichterstattung über den Absturz des Germanwings-Flugzeugs beklagt. Am häufigsten beschwerten sich im vergangenen Jahr Leserinnen und Leser wegen mutmaßlicher Verstöße gegen die journalisti-

sche Sorgfaltspflicht, insgesamt 445 Mal. Eine Zunahme verbuchte der Presserat bei Beschwerden gegen das Diskriminierungsverbot: 2016 gingen 133 ein, 2015 waren es 100.

„Wir haben den Eindruck, dass es eine größere Sensibilität hinsichtlich der Ziffer 12, speziell der Richtlinie 12.1 des Kodex gibt“, sagte Presserat-Sprecherin Edda Eick. Das Organ hat 2016 aber nur einmal mit der härtesten Sanktion, der Rüge, wegen eines entsprechenden Verstoßes reagiert. Dabei ging es um den Online-Auftritt der Branchenpublikation „DMM – Der Mobilitätsmanager“. Insgesamt sprach der Presserat im vergangenen Jahr 33 Rügen, 64 Missbilligungen und 151 Hinweise aus, 49 Beschwerden waren zudem begründet, es wurde aber keine Maßnahme ausgesprochen. Redaktionen sind nur bei einer Rüge verpflichtet, im eigenen Medium darüber zu berichten. Eine Beschwerde kann jeder einreichen, etwa über die Webseite www.presserat.de.

Presseerklärung der Forschungsstelle NS-Pädagogik:

Beschwerde erfolgreich: BILD-Zeitung verstößt gegen das Diskriminierungsverbot

Der Deutsche Presserat, sein Beschwerdeausschuss, hat einstimmig festgestellt, dass die Redaktion der Frankfurter BILD-Zeitung mit seinem Artikel „*Besoffener Pole rastet mehrmals im Bahnhof aus*“ gegen das Diskriminierungsverbot des Pressekodex verstoßen hat.

Wörtlich heißt es:

„Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung ... einen **Verstoß gegen das** in Ziffer 12 des Pressekodex niedergelegte **Diskriminierungsverbot.**“

Der Justitiar der Bild-Zeitung hatte fälschlich behauptet, es gehe nicht darum, wann bei einem Bericht über eine Straftat die Nennung der Nationalität relevant sei. Das wurde zurückgewiesen. Auch das scheinbar stärkste Argument der Bild-Zeitung, die Formulierung sei doch von der Bundespolizei übernommen und daher unangreifbar, wird zurückgewiesen. Hierzu heißt es wörtlich:

„Der Ausschuss weist daher die Argumentation der Beschwerdegegnerin zurück, es komme nicht auf die Relevanz der Information an. Auch **das Argument, entscheidend sei die Nennung der Herkunft in der Pressemeldung der Bundespolizei, verfängt nicht.** Behördliche Pressemitteilungen können zwar im Hinblick auf die Richtigkeit der Information in der Regel als privilegierte Quelle angesehen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Frage der presseethischen Zulässigkeit der Veröffentlichung der Informationen unter anderen Gesichtspunkten.

Jede Redaktion übernimmt unabhängig die Verantwortung, die Übernahme von Informationen aus solchen Quellen in die eigene Berichterstattung presseethisch zu prüfen.“

Es hat sich gezeigt, dass es im Allgemeinen richtig und nötig ist, nationalistischer und rassistischer Berichterstattung in der Presse durch Beschwerden an den Deutschen Presserat entgegenzutreten. Im konkreten Fall konnte und kann so aufgezeigt werden, dass Diskriminierung einer Nationalität, hier der polnischen Nationalität, nicht geduldet werden kann.

Die Forschungsstelle NS-Pädagogik an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main sieht es – im Interesse einer demokratischen pädagogischen Arbeit – als ihre Aufgabe an, bei der Vorbereitung von Studierenden auf den Lehrberuf nationalistischer und rassistischer Stimmungsmache ohne Zurückweichen entgegenzutreten. Das gilt auch und gerade, wenn eine solche Stimmungsmache in einem Presseorgan oder gar in Mitteilungen der Bundespolizei begünstigt wird.

Das ist nötig, auch und gerade im Zusammenhang mit dem Gedenken an die Befreiung von Auschwitz am 27. Januar 1945.

Benjamin Ortmeyer



Entscheidung **des Beschwerdeausschusses 2** **in der Beschwerdesache 0891/16/2-BA**

Beschwerdeführer: Prof. Dr. Benjamin Ortmeier
Beschwerdegegner: BILD
Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 12*
Datum des Beschlusses: 06.12.2016
Mitwirkende Mitglieder: Katrin Saft, DJV (Vorsitzende)
Ulrich Eymann, BDZV
Max Hägler, dju
Jan Lehmann, DJV
Sigrun Müller-Gerbes, dju
Jan Siegel, VDZ

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. BILD berichtet am 30.07.2016 unter der Überschrift „*Besoffener Pole rastet mehrmals im Bahnhof aus*“ über einen Zwischenfall wie folgt: „Ein betrunkenere Pole (35, 1,39 Promille) bittet abends drei DB-Sicherheitsleute im Hauptbahnhof, beim Kauf einer Fahrkarte zu helfen. Als er das Ticket in den Händen hält, rastet er aus, verlangt sein Geld zurück, schlägt um sich. Bundespolizisten nehmen ihn fest, bringen ihn zur Wache. Später darf er gehen, rastet wieder aus. In einer S-Bahn stößt er eine Frau grundlos zur Seite. Andere Reisende gehen dazwischen. Eine Frau wird von dem Polen im Gesicht getroffen. Der Schläger wird erneut festgenommen, dem Haftrichter vorgeführt.“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, für den Tathergang sei es völlig irrelevant, ob der „besoffene“ nun Pole, Ire, Jude, Deutscher oder Afrikaner ist. Er bemühe sich bei den Pädagogik-Studierenden gerade diese Frage deutlich zuzuspitzen: Wann sei Religion, Nationalität wirklich relevant, wann aber sei sie irrelevant und die Nennung im negativen Kontext begünstige das, was juristisch als „Volksverhetzung“ benannt sei. Genau das geschehe im vorliegenden Fall.

III. Der Justiziar trägt vor, in vorgenanntem Beschwerdeverfahren sei ein Verstoß gegen presseethische Grundregeln, insbesondere Ziffer 12 des Pressekodex, nicht zu erkennen.

Eine Diskriminierung des festgenommenen Mannes aufgrund „seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe“ sei nicht zu erkennen. Es gehe – anders als der Beschwerdeführer zu suggerieren versuche – bei Ziffer 12 nicht darum, wann die Nennung der Nationalität „relevant“ ist oder nicht. Entscheidend sei vorliegend, dass selbst die ermittelnde Bundespolizei die Nationalität des wohnsitzlosen Mannes in ihrer Pressemitteilung - und dort sogar in der Überschrift – erwähnt habe (vgl. <http://www.presseportal.de/blaulicht/pm/63987/3391144>, Ausdruck als Anlage). Es wäre – auch presseethisch – nicht zu vertreten, die Redaktion zu verpflichten, hinter dieser behördlichen Presseerklärung zurückzubleiben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „*Besoffener Pole rastet mehrmals im Bahnhof aus*“ einen Verstoß gegen das in Ziffer 12 des Pressekodex niedergelegte Diskriminierungsverbot.

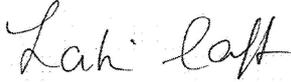
Die Ausschussmitglieder sehen übereinstimmend in der dreimaligen Nennung der Nationalität des Täters einen Verstoß gegen die Richtlinie 12.1** des Pressekodex. Die Richtlinie fordert, dass die Zugehörigkeit von Verdächtigen oder Tätern u.a. zu einer nationalen Gruppe nur dann erwähnt werden soll, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Der Ausschuss weist daher die Argumentation der Beschwerdegegnerin zurück, es komme nicht auf die Relevanz der Information an. Auch das Argument, entscheidend sei die Nennung der Herkunft in der Pressemeldung der Bundespolizei, verfährt nicht. Behördliche Pressemitteilungen können zwar im Hinblick auf die Richtigkeit der Information in der Regel als privilegierte Quelle angesehen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Frage der presseethischen Zulässigkeit der Veröffentlichung der Informationen unter anderen Gesichtspunkten. Jede Redaktion übernimmt unabhängig die Verantwortung, die Übernahme von Informationen aus solchen Quellen in die eigene Berichterstattung presseethisch zu prüfen.

Die Beschwerdegegnerin verkennt, dass die Richtlinie 12.1 darauf abzielt, eine potenziell diskriminierende Wirkung der Berichterstattung insbesondere beim Leser zu vermeiden. Die Frage nach der Motivation der Redaktion für die Herkunftsnennung kann daher bei der presseethischen Prüfung nicht vorrangig ausschlaggebend sein. Entscheidend für die Frage der Diskriminierungswirkung im Sinne der Richtlinie 12.1 ist vielmehr der in der Berichterstattung mitgeteilte Zusammenhang zwischen Straftat und Nationalität des Täters. Ein den Lesern offengelegter Sachbezug soll der Gefahr einer Diskriminierung entgegen wirken. Liegt kein solcher Sachbezug vor, besteht die Gefahr, dass die Nennung der Herkunft des Täters oder Tatverdächtigen unangemessen in den Vordergrund gerückt wird und sich für die Leser als Teil der Begründung für die Tat darstellt. Liegt hingegen ein solcher Sachzusammenhang vor und wird er dem Leser mitgeteilt, reduziert sich die Gefahr, dass Leser unterbewusst einen Sinnzusammenhang herstellen, indem sie die Tat eines einzelnen einer ganzen Personengruppe zuordnen. Ein solcher Sachbezug lässt sich der streitgegenständlichen Berichterstattung nicht entnehmen.

C. Ergebnis

Als Ergebnis seiner presseethischen Bewertung erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 der Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.



Katrin Saft
Vorsitzende des
Beschwerdeausschusses 2
(sa/jr)

* Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

** Richtlinie 12.1 - Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.



presserat

Beschwerdeausschuss

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

Herrn
Prof. Dr. Benjamin Ortmeier
Danneckerstraße 4
60594 Frankfurt am Main

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0
Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

jr/cl
0891/16/2-BA

18.01.2017

Ihre Beschwerde vom 01.10.2016
./ BILD

Sehr geehrter Herr Prof. Ortmeier,

der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat aufgrund Ihrer oben genannten Beschwerde einen Hinweis ausgesprochen. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Radulovic
Referent



Do 13.10.2016 10:55

Benjamin Ortmeier <bortmeyer@t-online.de>

WG: Richtlinien des Deutschen Presserats gegen irrelevante Nennung einer Gruppenzugehörigkeit, insbes. Minderheiten

An 'info@presserat.de'

Sie haben diese Nachricht am 13.10.2016 11:03 weitergeleitet.

Nachricht Besoffener Pole BILD FFM 30 Juli 16.pdf (114 KB)

Cc: 'info@bild.de' <info@bild.de>;

Betreff: Richtlinien des Deutschen Presserats gegen irrelevante Nennung einer Gruppenzugehörigkeit, insbes. Minderheiten

Sehr geehrte Damen und Herren vom Deutschen Presserat,



entsprechend Ihren ausgezeichneten Richtlinien möchte ich **BESCHWERDE** gegen die Frankfurter Redaktion der BILD Zeitung einlegen. Ich hatte zunächst die Redaktion angeschrieben, aber keine Reaktion erhalten.

Kern der Beschwerde ist, dass es für den Tathergang völlig irrelevant ist, oder der „besoffene“ nun Pole, Ire, Jude, Deutscher oder Afrikaner ist. Das ist der Kern Ihrer richtigen Richtlinie. Ist es relevant, sollte auch darüber berichtet werden. Ich bemühe mich bei den Pädagogik-Studierenden gerade diese Frage deutlich zuzuspitzen: Wann ist Religion, Nationalität wirklich relevant, wann aber ist sie irrelevant und die Nennung im negativen Kontext begünstigt das, was juristisch als „Volksverhetzung“ benannt ist. Genau das geschieht im vorliegenden Fall.

Ich bitte den Eingang meiner Mail zu bestätigen.

Mit besten Grüßen

Benjamin Ortmeier

PS: Kopie des Vorgangs an Herrn Dr. Josef Schuster (ZR) und Herrn Romani Rose (ZR) sowie die Chefredaktion der BILD-Zeitung Frau Tanit Koch



e-mail: BOrtmeyer@t-online.de

Privat:

Prof. Dr. Benjamin Ortmeier - Danneckerstr.4 - 60594 Frankfurt am Main -

**FORSCHUNGSSTELLE
NS-PÄDAGOGIK**

an der
Goethe-Universität
Frankfurt am Main

FORSCHUNG | DOKUMENTATION | LEHRE

Postadresse

apl. Prof. Dr. Benjamin Ortmeier
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Fachbereich Erziehungswissenschaften -
Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft
Campus Bockenheim / Juridicum Haus-Postfach 96
Senckenberganlage 31-33
D-60325 Frankfurt am Main -

Büro apl. Prof. Dr. Benjamin Ortmeier
Telefon: (069) 798-22091
Juridicum **Raum 511** (5. Stock)
Senckenberganlage 31-33



Mo 01.08.2016 11:08

Benjamin Ortmeyer <bortmeyer@t-online.de>

Richtlinien des Deutschen Presserats gegen irrelevante Nennung einer Gruppenzugehörigkeit, insbes. Minderheiten

An 'bildffm@bild.de'

Nachricht

Besoffener Pole BILD FFM 30 Juli 16.pdf (114 KB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen den Artikel aus dem Frankfurt-Teil vom Samstag 30. Juli 2016 mit der Überschrift „Besoffener Pole rastet mehrmals im Bahnhof aus“. Nun weiß ich, dass Ihre Zeitung nicht die Süddeutsche Zeitung oder die Neue Züricher Zeitung ist. Dennoch: auch Ihre Zeitung, so meine Hypothese, müsste sich doch eigentlich an die Richtlinien des Deutschen Presserates halten, nachdem eine irrelevante, ohne kausalen Zusammenhang bestehende Nennung etwa der Nationalität oder anderer Gruppenzugehörigkeit nicht ethisch zulässig ist, da solche Nennungen Vorteile fördern können und fördern.

Mag man manchmal streiten, ob die Nationalität doch eine wesentliche oder doch wichtige Rolle spielt, oder die Herkunft etwas mit der Tat zu tun hat: In diesem Falle gibt es gar keinen Zweifel, dass die Frage, ob der Mann Pole ist oder Deutscher überhaupt keine kausale Rolle spielt.

Vielleicht wäre es ganz gut, in einer der nächsten Ausgabe ein wenig selbstkritisch zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ihre Position würde mich interessieren, da ich ja an der Goethe Universität gerade auf diesem Gebiet inhaltlich arbeite.

Ich warte ein paar Tage, dann melde ich mich noch einmal.

Beste Grüße
Benjamin Ortmeyer